



StMELF • Ludwigstraße 2 • 80539 München

Per internem Versand

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (Bereich Forsten)

Bitte bei Antwort angeben
F7-7218-1/248

nachrichtlich:
Sonderbehörden der Bayerischen Forstverwal-
tung

Name
Dr. Karin Höglmeier

Telefon
089 2182-2483

München, 06.06.2025

Steuerliche Erleichterungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzun- gen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2025 ist bayernweit mit Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) zu rechnen. Neben den Angeboten der Forstverwaltung zur forstfachlichen Beratung und zur forstlichen Förderung stehen für betroffene Waldbesitzer ggf. steuerliche Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Insbesondere können Schäden infolge höherer Gewalt für die Festsetzung der Einkommensteuer nach § 34b Abs. 3 und Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Schäden von den betroffenen Waldbesitzern mittels der entsprechenden Mitteilungs- und Meldeverfahren der Finanzverwaltung rechtzeitig, also unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles und vor Beginn der Aufarbeitung mitgeteilt werden. Leider erreichen uns und auch die Finanzverwaltung immer wieder Fälle, in denen die Waldbesitzer dies versäumt haben.

Die Mitteilung kann schnell und unbürokratisch erfolgen – weitere Infos hierzu unter <https://www.lfst.bayern.de/formulare/steuererklaerung/einkommensteuer/land-und-forstwirtschaft>.

Wie Ihnen bekannt ist, gehört die steuerliche Beratung der Waldbesitzer nicht zu den Dienstaufgaben der Forstverwaltung und darf durch die Beschäftigten der Forstverwaltung auch nicht erfolgen. Die Waldbesitzer können und sollen jedoch im Rahmen der allgemeinen Beratung auf steuerliche Entlastungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Hierzu darf den Waldbesitzern das Merkblatt der Finanzverwaltung (zu finden unter obenstehendem Link) ausgehändigt werden.

Angesichts der komplexen Steuerrechtsmaterie mit vielfältigen Fallgestaltungen und dem damit verbundenen Haftungsrisiko bitten wir Sie, alle weitergehenden Rückfragen der Waldbesitzer mit steuerlichem Bezug ausschließlich unter Verweis auf die steuerliche Beratung durch die Selbsthilfeeinrichtungen, durch die Steuerberater bzw. durch die Finanzverwaltung zu beantworten.

Wir bitten Sie, die mit der Beratung der Waldbesitzer betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Karin Höglmeier
Ministerialrätin